

Grenzänderungsvertrag -Zusammenlegung-

Die Gemeinde Niederwalluf, vertreten durch den Gemeindevorstand,
und
die Gemeinde Oberwalluf, vertreten durch den Gemeindevorstand,
schließen in Ausführung der Beschlüsse
der Gemeindevertretung in Niederwalluf vom 16.06.1970 ,
der Gemeindevertretung in Oberwalluf vom 16.06.1970
gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der
Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag:

§ 1

Zusammenlegung, Name, Wappen

- (1) Die Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf schließen sich aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Zusammenlegung zu einer neuen Gemeinde zusammen.
- (2) Die Zusammenlegung soll zum 01.10.1971 rechtswirksam werden.
- (3) Die neue Gemeinde soll den Namen „Walluf“ tragen.
- (4) Die neue Gemeinde übernimmt das Wappen der bisherigen Gemeinde Niederwalluf.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die neu zu bildende Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf. Sie tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden ein.

§ 3

Nachwahl - Staatsbeauftragte für die Interimszeit

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der bisherigen Gemeinden unter.
- (2) Die gemäß § 32 GKWG erforderliche Nachwahl ist binnen drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung durchzuführen. Die bisherigen Stimmbezirke der Gemeinden bleiben bei der Nachwahl bestehen.
- (3) Für die Zeit von der rechtswirksamen Zusammenlegung bis zur Konstituierung der neuen Gemeindeorgane werden der oberen Aufsichtsbehörde folgende Personen zur Bestellung als Staatsbeauftragte vorgeschlagen:
 - a) Für die Aufgaben der Gemeindevertretung:
Post, Willi, Oberwalluf,
Feiler, Heinz, Niederwalluf, als Vertreter

- b) Für die Aufgaben des Gemeindevorstandes:
Die bisherigen Bürgermeister der beiden Gemeinden
Mehl , Eberhard , Niederwalluf ,
Kluth , Werner , Oberwalluf als Vertreter.

§ 4 Statusrecht der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt weiter, bis die neue Gemeindevertretung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 1 Jahr nach Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung.

§ 6 Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Gemeinde ohne die zeitliche Begrenzung i. S. von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7 Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamten, Angestellten, Arbeiter) der bisherigen Gemeinden werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der neuen Gemeinde übernommen.

§ 8 Ortsgerichts- , Schiedsmannsbezirk

Es ist sicherzustellen, dass die Ortsgerichts- und Schiedsmannsbezirke der bisherigen Gemeinden jeweils zu einem Bezirk verbunden werden.
Bei der Besetzung des Ortsgerichts sind die bisherigen Gemeinden gebührend zu berücksichtigen.

§ 9 Feuerwehr

Die bisherigen Freiwilligen Feuerwehren von Niederwalluf und Oberwalluf bleiben zunächst bestehen.

§ 10 Friedhöfe

Die Friedhöfe der bisherigen Gemeinden bleiben zunächst bestehen.

§ 11 Bauliche Entwicklung

Die bauliche Fortentwicklung der bisherigen Gemeinden ist gebührend zu berücksichtigen. Dabei sind Beschlüsse der Gemeindevertretungen der bisherigen Gemeinden über die Ausweisung von Baugebieten zu beachten und weiter auszuführen.

§ 12 Standorte von zukünftigen Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Bei dem Bau eines neuen Rathauses sowie eines Freibades ist darauf zu achten, dass dieser in zentraler Lage erfolgt.
- (2) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Oberwalluf ist ein Dorfgemeinschaftshaus zu errichten.
- (3) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Niederwalluf ist im Paradies ein neuer Kindergarten zu errichten.

§ 13 Investition

Die auf Grund des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses gewährten erhöhten Schlüsselzuweisungen des Landes Hessen sind ausdrücklich zur Mitfinanzierung der in § 12 Absatz 2 genannten Baumaßnahme zu verwenden.

§ 14 Rücklagen

Die zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses bestehende Rücklage für den geplanten Kindergarten im Paradies ist nur für diesen Zweck weiter zu verwenden.

§ 15 Jagdbezirke

Für die Dauer der der Zeit gültigen Jagdverträge bleiben die Jagdbezirke bestehen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tage in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Zusammenlegung der Gemeinden bestimmt hat.

Niederwalluf, den 16.06.1970

Gez. Klee

Gez. Schäfer

Oberwalluf, den 16.06.1970

Gez. Kluth

Gez. Bonnet